

Unterhaltungsverband „Großer Graben“ Neuwegersleben
Der Vorstandsvorsteher

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung (Neufassung) des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ vom 20.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den LK Börde 8. Jahrgang Nr. 33/1 vom 28.05.2014

Erste Änderungssatzung

Auf der Grundlage des § 55 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) i. V. m. § 6 und § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Unterhaltungsverband „Großer Graben“ in seiner Verbandsversammlung am 28.10.2015 folgende erste Änderungssatzung zur Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 – Aufgabe – Absatz (1) - wird wie folgt geändert, Absatz (2), Punkt 4 wird wie folgt geändert:

(1) Pflichtaufgaben

Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zwecks Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses einschließlich deren Pflege und Entwicklung, insbesondere:

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.

(2) Freiwillige Aufgaben

4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen der Be- und Entwässerung,

§ 2

§ 4 – Unternehmen, Plan – Absatz (6) wird wie folgt geändert:

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die zur Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen der Be- und Entwässerung notwendigen Arbeiten vornehmen.

§ 3

§ 6 - Aufzeichnung, Abstellung der Mängel – wird wie folgt Satz 2 ergänzt:

Das Schauprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten.

§ 4

§ 8 - Aufgaben der Verbandsversammlung – Absatz (1), Punkt 12 wird wie folgt geändert:

12. Beschlussfassung über die jährliche Bestellung der Prüfstelle zur Prüfung der Jahresrechnung,

§ 5

§ 9 - Berufene, Berufungsverfahren – Absatz (2), Satz 6 wird wie folgt geändert:

Im Übrigen wird nach § 32 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können.

§ 6

§ 12 - Zusammensetzung des Vorstandes – Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher und wird vom Vorstand bestimmt.

§ 7

§ 16 - Aufgaben des Vorstandes – Absatz (1), Anstrich 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8

§ 19 - Geschäftsführer/Dienstkräfte - Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

Der Geschäftsführer kann über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Wertvolumen von 15.000,00 € ohne Vorstandsbeschluss entscheiden.

§ 9

§ 21 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten – Absatz (5) wird wie folgt ergänzt:

Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorstehers für einen zusammen hängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der stellvertretende Vorstandsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorstehers. Gleichzeitig entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsteher.

§ 10

§ 22 – Haushaltsplan – Absatz (5) und (6) werden wie folgt ergänzt:

(5) Die Erheblichkeitsgrenze beträgt 4 % vom Gesamthaushaltsvolumen des ordentlichen Haushaltes. Bei darüber hinaus gehende Abweichungen ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen.

(6) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v.H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

§ 11

§ 27 – Beitragsverhältnis – Absatz (1) wird wie folgt geändert:

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1-4 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Gesamtbevölkerung im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen.

Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

§ 27 – Beitragsverhältnis – Absatz (2), Punkt 1 wird wie folgt geändert:

Für die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen der Be- und Entwässerung nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 12

§ 32 - Öffentliche Bekanntmachung – Absatz (3) wird wie folgt ergänzt:

Das Berufungsverfahren macht der Verband in den Amtsblättern der Landkreise bekannt über die sich das Verbandsgebiet erstreckt.

§ 13

§ 35 – Verschwiegenheitspflicht – Satz 2 wird wie folgt geändert:

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 14

(1) Diese erste Änderungssatzung tritt vorbehaltlich von § 11 am Tag nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) § 11 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Am Großen Bruch – OT Neuwegersleben, den 28.10.2015



Schmidt
Verbandsvorsteher

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende erste Änderungssatzung der Verbandssatzung vom wurde per Genehmigung vom, Aktenzeichen durch den Landkreis Börde genehmigt.